

§ 1 K-ONTG Allgemeines

K-ONTG - Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2019

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für den Aufenthalt in ihrem Gebiet Ortstaxen zu erheben; diese dürfen in Kurorten auch als Kurtaxen bezeichnet werden.

(2) Die der Gemeinde nach diesem Abschnitt obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 30.12.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at